



**Brüssel, den 1. Juni 2021
(OR. en)**

9303/21

**STAT 18
FIN 404**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Beauftragung der Europäischen Kommission – des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) – mit der Ausübung der der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse im Zusammenhang mit der Sicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen
– Annahme

1. Das Generalsekretariat des Rates beabsichtigt, die Verwaltung der Sicherung der Beamten und Bediensteten des Generalsekretariats des Rates für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission zu übertragen.
2. Die Verwaltung der Sicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gehört zu den Dienstleistungen, die das PMO im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem PMO und dem Generalsekretariat des Rates vom 3. Mai 2019 bietet. In Bezug auf das Generalsekretariat des Rates ist das PMO bereits für die Feststellung und Abwicklung der Gehälter, individueller finanzieller Ansprüche (Zulagen und Kostenerstattungen), der Ruhegehaltsansprüche, des Arbeitslosengelds und der Leistungen der Krankenversicherung im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) zuständig.

3. Die Sicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe der EU ist in Artikel 73 des Statuts¹ vorgesehen. Die Durchführungsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Verfahrens sind in einer gemeinsamen Regelung festgelegt, die im gegenseitigen Einvernehmen aller Organe, das der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union am 13. Dezember 2005 festgestellt hat, erstellt wurde. Darüber hinaus ist die Haftung des Organs durch einen einzigen interinstitutionellen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft gedeckt, der für alle Organe von der Kommission (PMO) geschlossen und verwaltet wird.
4. Die finanziellen Leistungen, auf die das Personal im Rahmen des Systems für Unfälle und Berufskrankheiten Anspruch hat, sind Pauschalbeträge bei Tod, Vollinvalidität oder Teilinvalidität und – zumeist – Erstattung des Teils der Krankheitskosten, der nicht durch die Krankenversicherung im Rahmen des GKFS gedeckt ist.
5. Das Generalsekretariat des Rates bearbeitet jährlich etwa 200 Dossiers, die oft sehr geringe Beträge betreffen. Im Jahr 2017 wurde im Rahmen eines internen Audits der Gesundheitsfürsorge empfohlen, ein gesondertes IT-Tool anzuschaffen. Von dem Vorhaben, ein IT-Tool zu entwickeln oder anzuschaffen, wurde indes abgerückt, da es als nicht kosteneffizient gilt. Das Fehlen eines solchen Tools bedeutet allerdings eine große strukturelle Ineffizienz.
6. Das PMO verfügt über ein maßgeschneidertes IT-Tool zur Verwaltung der etwa 6000 Dossiers pro Jahr, die es für die Kommission, den Rechnungshof und die EU-Agenturen bearbeitet. Diese Digitalisierung verbessert zusammen mit dem Fachwissen der spezialisierten Teams des PMO für Versicherungsfragen die Effizienz und ebenso die Dienstleistung für die Bediensteten dieser Organe und Agenturen, die ihre Forderungen online einreichen können. Sie können auch eine schnellere Erstattung der Krankheitskosten erwarten, da das PMO sowohl den Teil der Kosten, die durch das GKFS abgedeckt sind, als auch den Teil der Kosten, die durch die Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt sind, verwaltet.
7. Damit die Übertragung vollständig wirksam ist, sollte das PMO mit der Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle für die Bediensteten des Generalsekretariats des Rates (Befugnis, über die Gewährung oder Ablehnung individueller Leistungen zu entscheiden) gemäß Artikel 73 des Statuts betraut werden.

¹ Gemäß den Artikeln 28 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gilt Artikel 73 des Statuts auch für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

8. Artikel 2 Absatz 2² des Statuts enthält die Rechtsgrundlage für eine solche Übertragung von Befugnissen zwischen den Organen:
"(2) Ein oder mehrere Organe können [...] einem der Organe oder einer gemeinsamen Einrichtung einige oder alle Befugnisse übertragen, die der Anstellungsbehörde übertragen wurden; davon ausgenommen sind Entscheidungen über die Ernennung, die Beförderung oder die Versetzung von Beamten."
9. Die Anwendung dieses Artikels erfordert einen Beschluss des Rates. Ein ähnlicher Beschluss wurde vom Rat angenommen, um die Übertragung von Befugnissen in Bezug auf die Verwaltung individueller Ansprüche des Personals des Generalsekretariats des Rates auf das PMO im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung von 2019³ zu ermöglichen.
10. Der Entwurf des Ratsbeschlusses und ein erläuternder Vermerk wurden den Mitgliedern der Gruppe „Statut“ am 30. April 2021 schriftlich übermittelt. Bis zum Ablauf der Frist für die informelle Konsultation (12. Mai 2021) haben die Delegationen keine Bemerkungen oder Vorbehalte geäußert.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Einigung über den Wortlaut des Beschlusses des Rates zur Beauftragung der Europäischen Kommission – des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) – mit der Ausübung der der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse im Zusammenhang mit der Sicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen (Dok. ST 8321/21) zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss in der Fassung des Dokuments ST 8321/21 auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.

² Gilt für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete gemäß Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen.

³ Beschluss (EU) 2019/792 des Rates vom 13. Mai 2019 zur Beauftragung der Europäischen Kommission – des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) – mit der Ausübung bestimmter der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse (ABl. L 129 vom 17.5.2019, S. 3).